

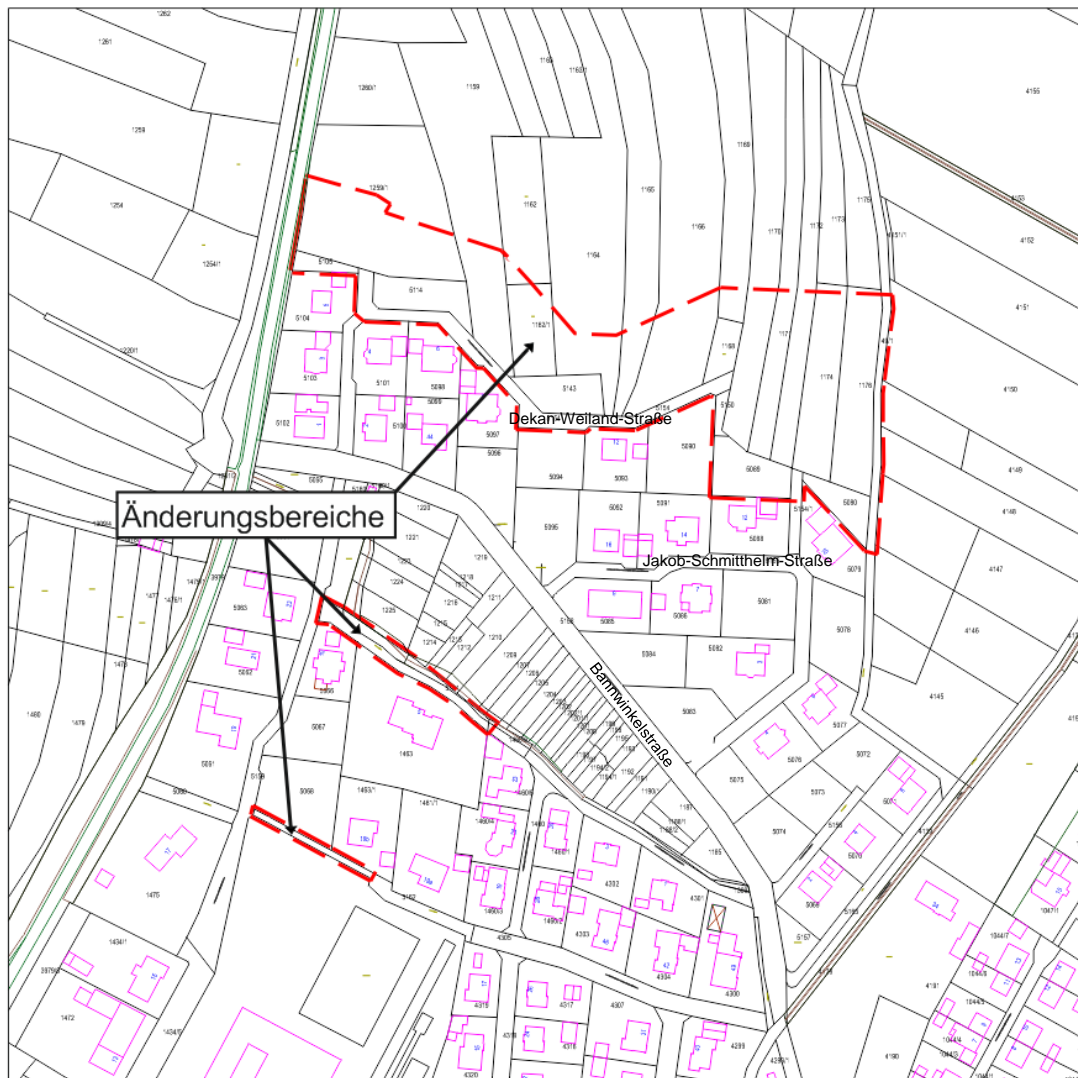


Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplans „Neue Gärten“, Gemarkung Hainstadt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB hier: Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Buchen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27. Juli 2016 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Neue Gärten“ einschließlich der örtlichen Bauvorschriften, Gemarkung Hainstadt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beraten, gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Neue Gärten“ sowie der entsprechenden örtlichen Bauvorschriften hierzu ergibt sich aus der nachstehend abgedruckten Planskizze.



Ziel und Zweck der Planung

Ziel und Zweck dieser 1. Änderung sind planerische Ergänzungen im Bereich der Straßenplanung (Ausbaubreite, Trassenführung) sowie der Grundstückszuschnitte.

Umweltbezogene Informationen

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB wird deshalb abgesehen.

Zusätzlich liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

- Fachbeitrag Artenschutz

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans mit seinen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen wird mit dem Entwurf der Begründung einschließlich des Fachbeitrags Artenschutz in der Zeit

vom 30.03.2017 bis einschließlich 01.05.2017

beim Bürgermeisteramt -Fachbereich Technische Dienste- in 74722 Buchen (Odenwald), Am Haag 11 (Eingang Musterplatz), Zimmer III/26, während der Sprechzeiten (Montag – Freitag 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, Montag 13:30 Uhr – 16:00 Uhr, Donnerstag von 13:30 Uhr – 17:30 Uhr) öffentlich zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Recht-mäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Buchen, 20.03.2017

Roland Burger
Bürgermeister